

sind, davon die Gehalts-, Vergütungs-, Lohn- und Hand-Vorschüsse ohne Angabe der Einzelempfänger in je einer Summe. Konnte ein Vorschuß bis zum Ablauf des zweiten auf seine Entstehung folgenden Rechnungsjahres nicht abgerechnet werden, so ist in Spalte 10 an gehöriger Stelle auch der Erlaß des Reichsministers der Finanzen, durch den er der Nichtabwicklung zugestimmt hat - § 62 (2) RHO. -, anzugeben. Gegebenenfalls ist diese Zustimmung durch meine Hand einzuholen.

Auf jeder der vorerwähnten Nachweisungen ist von dem Kassenaufsichtsbeamten folgende Bescheinigung abzugeben:

"Es wird bescheinigt, daß in diese Nachweisung sämtliche Verwahrungen (Vorschüsse) aufgenommen sind, die am Schlusse des Rechnungsjahres 1942 vorhanden waren, aus diesem Jahre oder aus früherer Zeit herrühren und daß keine Verwahrungen (Vorschüsse) als solche vor dem Abschluß in die Bücher für das Rechnungsjahr 1943 übernommen worden sind."

Je eine dieser Nachweisungen ist nur den dem Rechnungshof vorzulegenden Jahresnachweisungen beizufügen.

2. Jahresnachweisung.

Da der Reichshaushalt meiner Verwaltung infolge der Verschiedenartigkeit der einzelnen Zweige in Einnahme und Ausgabe in folgende Abschnitte unterteilt ist:

Abschnitt Allgemeines (Kap. 1-2 A und E 131),

Abschnitt Wissenschaft (Kap. 3-40 und E 133),

Abschnitt Erziehung (Kap. 41-100 und E 134) und

Abschnitt Volksbildung (Kap. 101-130 und E 135),

haben sämtliche Amts- und Regierungsoberkassen über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1942 für jeden dieser vier Haushaltsabschnitte eine besondere Jahresnachweisung aufzustellen. Die zu Gunsten bzw. zu Lasten anderer Einzelpläne (z.B. Einzelplan XII, XVII, VIII E 230 - L 22 -, usw.) in der Rechnung meiner Verwaltung gebuchten Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresnachweisung des Haushaltsabschnittes und zwar am Schlusse nachzuweisen, für den sie bestimmt waren.

Die Regierungsoberkassen, mit denen Amtskassen abrechnen, fertigen außerdem für jeden dieser vier Abschnitte eine Gesamtjahresnachweisung, in die auch die Zahlen usw. der mit ihnen abrechnenden Amtskassen aufzunehmen sind.

Für die Jahresnachweisungen ist folgendes Muster zu verwenden:

Einzelplan	Kapitel	Titel	Unterteil	Isteinnahme		Vermerke
				Istausgabe		
1	2	3	4	RM	Rpf	5
						6

In Spalte 4 der Nachweisungen sind die Unterteile von Titeln aufzunehmen, die in der Zweckbestimmungsspalte des Haushaltsplanes für 1942 gebildet sind und ebenso die Unterteile von Titeln, die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan als bindend "es entfallen auf" (§ 6 Abs. 13 RWB) bezeichnet sind.

Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind hinter dem in Frage kommenden Titel nachzuweisen und in Spalte 3 und 4 mit der Bezeichnung "außerplanmäßig hinter Titel" ausdrücklich als solche zu

bezeichnen